

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 231/2022 öffentlich			
Dezernat: I FBL: Frau Ritz AbtL: Frau Gudrun Klemp Verfasser/in: Frau Klemp		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Bildung, Sport und Kultur					15.06.2022

TOP Untersuchung von Sporthallen und Schulen auf Asbest
Antrag der Fraktion MDW! Die Linke vom 05.05.2022

Beschlussvorschlag

entfällt

Erläuterungen:

Die Zielsetzung kann dem beigefügten Antrag entnommen werden.

Unter Bezugnahme auf die bisherigen Sachverhaltsdarstellungen in den Sitzungen des AfBSK am 26.05.2021, 14.09.2021, 01.12.2021, 08.03.2022 und zuletzt am 17.05.2022 wird hier nochmals betont, dass das Thema Asbest äußerst breit gefächert und komplex ist.

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) führt in der - Leitlinie zur Asbesterkundung zur Vorbereitung von Arbeiten durch Profis und Heimwerker in und an älteren Gebäuden – 1. Auflage 2020 folgendes aus:

„Seit dem 31. Oktober 1993 sind in Deutschland die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Asbest und asbesthaltigen Produkten verboten. Trotzdem können gerade in und an älteren Gebäuden, die vor diesem Stichtag errichtet bzw. mit deren Errichtung vor diesem Stichtag begonnen wurde, auch heute noch asbesthaltige Produkte vorhanden sein. Weitgehend bekannt ist die Verwendung von Asbest in Dach- und Fassadenplatten oder auch Brandschutzisolierungen. Weniger bekannt dagegen ist z. B. die Verwendung von Asbest in Bodenbelägen, Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern. Von vielen dieser asbesthaltigen Bauprodukte gehen keine akuten Gesundheitsrisiken aus, solange die Fasern fest in das Material eingebunden bleiben und die Produkte keinen erhöhten Verschleiß oder Beschädigungen aufweisen. Kritisch zu bewerten ist jedoch die mechanische Bearbeitung der asbesthaltigen Bauprodukte. Bei unsachgemäßer Bearbeitung oder bei Verwendung ungeeigneter Arbeitsverfahren können gesundheitsschädliche Faserkonzentrationen in die Umgebungsluft gelangen. Zur Vorbereitung von Arbeiten in und an Gebäuden oder Bauwerken, mit deren Errichtung vor dem 31. Oktober 1993 begonnen wurde, wird empfohlen, zu erkunden ob und an welchen Stellen in den von den geplanten Arbeiten betroffenen Arbeitsbereichen asbesthaltige Bauprodukte verwendet worden sind. **Eine Erkundung auf Asbest sollte anlassbezogen vorgenommen werden.**“

Sind Sanierungsmaßnahmen, Umbauten o.ä. Maßnahmen an städtischen Liegenschaften geplant, findet eine Begehung des Gebäudes statt. Ist das Gebäude vor 1996 errichtet worden, werden Sachverständige / Gutachter vor Maßnahmenbeginn eingebunden.

Somit werden die städtischen Gebäude turnusmäßig begangen und stehen unter ständiger Kontrolle.

Meldet ein Sachverständiger / Gutachter Hinweise auf Asbest, geht die Verwaltung diesen Hinweisen unverzüglich nach.

Die Verwaltung empfiehlt, weiterhin von flächendeckenden Erkundungen sämtlicher Räume der städtischen Sporthallen und Schulen in Anlehnung an die o.g. Leitlinien abzusehen.
Des Weiteren stehen für flächendeckende Erkundungen im städtischen Haushalt keine Mittel zur Verfügung.